

Beitragsordnung der Ostalb Highlanders

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. a) Neue Mitgliederbeiträge werden, wenn erforderlich, von der Hauptversammlung beschlossen. Diese findet jedes Jahr statt.
b) Die festgesetzten neuen Beiträge treten für das laufende Beschlussjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Mitgliederarten
 - American Football (ab 18 Jahre)
 - American Football Jugend
 - Cheerleading (ab 18 Jahre)
 - Cheerleading Jugend
 - unterstützendes Mitglied
 - Fördermitglied
4. Der jährliche Mitgliederbeitrag an Abteilung beträgt:

Erwachsene ab 18J.	100,-€ p.a.
Kinder, Schüler, Jugendliche bis 18J.	50,-€ p.a.
unterstützendes Mitglied	mind. 20,-€ p.a. Beitrag frei wählbar
Fördermitglied	bei 12 Arbeitsstunden beitragsfrei

Sonderregelungen auf Antrag

2 Kinder aus einer Familie (bis 18J.)	70,-€ p.a.
jedes weitere Kind	20,-€ p.a.
Familienbeitrag (inkl aller Kinder bis 18J)	160,-€ p.a.
Alleinerziehende mit 1 oder mehr Kinder	110,-€ p.a.
Azubis, Studenten, Schüler FSJler (18J bis 25J)	50,-€ p.a.

weitere Ermäßigungen sind Einzelfallentscheidungen und unterliegen dem Vorstand

5. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen unverzüglich dem Kassierer vorzulegen, ebenfalls Mitteilungen über Anschriften- und Kontoänderungen.
6. Der Einzug des Mitgliederbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 31.03. , 30.06. , 30.09. , 31.12. jeden Jahres.
Beitragskonto des Vereins:
Kreissparkasse Heidenheim IBAN DE12 6325 0030 0000 5863 04
7. Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden bei notwendiger Rechnungsstellung Mahngebühren in Höhe von 4,00 Euro erhoben.
8. Bei Abteilungseintritt ist der Mitgliedsbeitrag ab dem laufenden Quartal zu entrichten
9. Der Abteilungsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens zum 01. Dezember schriftlich erklärt werden.
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz § 3 Abs. 2 gespeichert.

Vorliegende Beitragssätze sind von der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen.

Schnaitheim, 19.01.2018

Der Vorstand